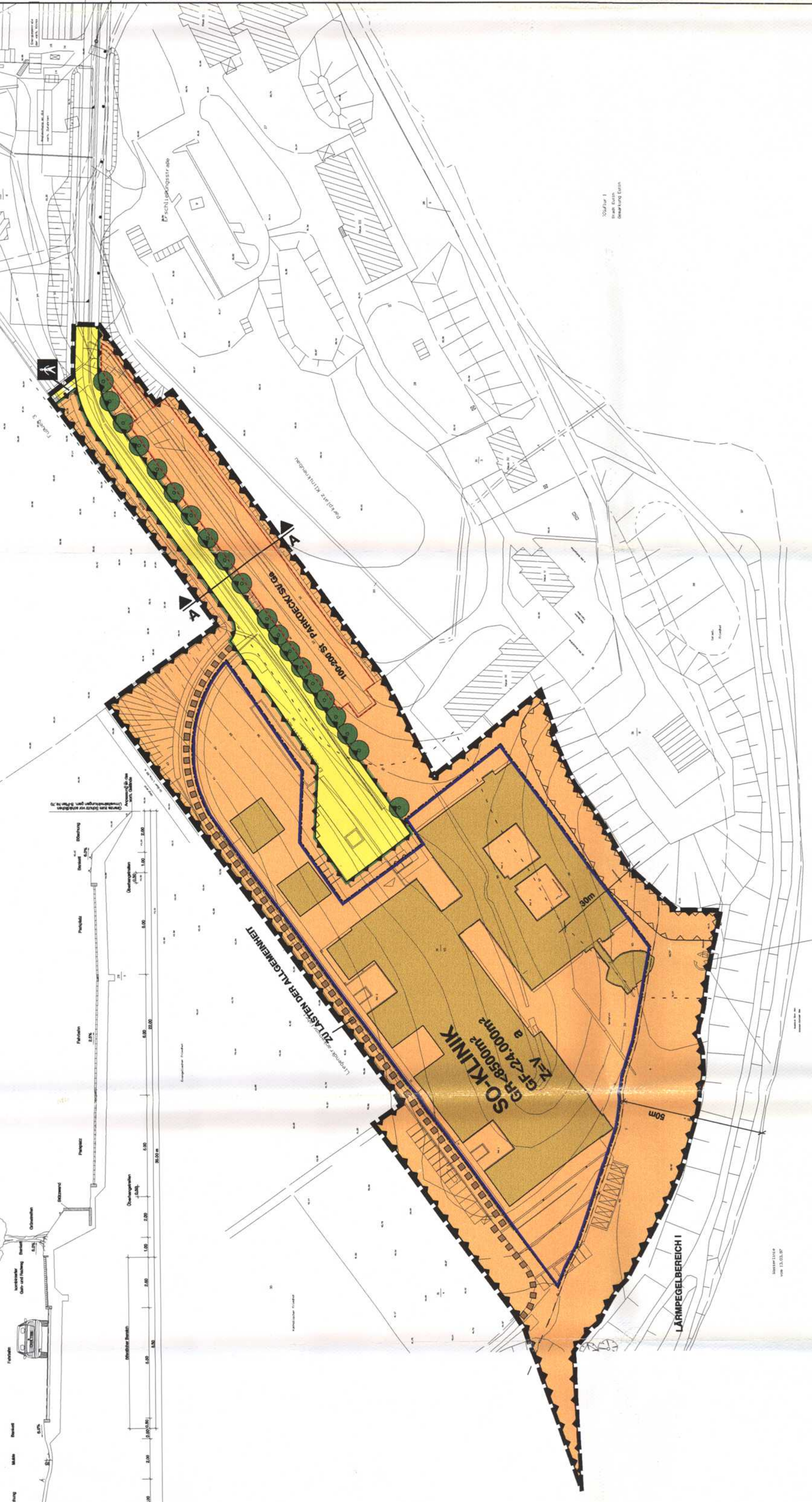


Stadt Eutin Bebauungsplan Nr.70, 1. vereinfachte Änderung

TEIL A: PLANZEICHNUNG
M.: 1: 1000

QUERSCHNITT A-A



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die BauNVO von 1990

I. FESTSETZUNGEN
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-
BEREICHES DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 70

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SONSTIGES SONDERGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRUNDFLÄCHE JE GRUNDSTÜCK

GESCHOSSFLÄCHE JE GRUNDSTÜCK

Z-VE

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE

BAUGRENZE

ABWEICHENDE BAUWEISE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

FUSSWEG

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN

FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND

ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

ANPFLANZEN VON BÄUMEN

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§§ 1-11 BauGB

§ 11 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§§ 22 und 23 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB

STELLPLÄTZE

GARAGEN

PARKDECK

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES SOWIE DIE ZUM SCHUTZ VOR SOLCHEN EINWIRKUNGEN ODER ZUR VERMEIDUNG ODER MINDERUNG SOLCHER EINWIRKUNGEN ZUTREFFENDEN VORKEHRUNGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

MIT GEHÖRIG ZU BELASTENDE FLÄCHEN (für Fußgänger und Radfahrer)

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO von 1990

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 70 gelten unverändert zu, soweit zutreffend.

Zusätzlich wird folgende textliche Festsetzung für den Geltungsbereich aufgenommen:

6. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

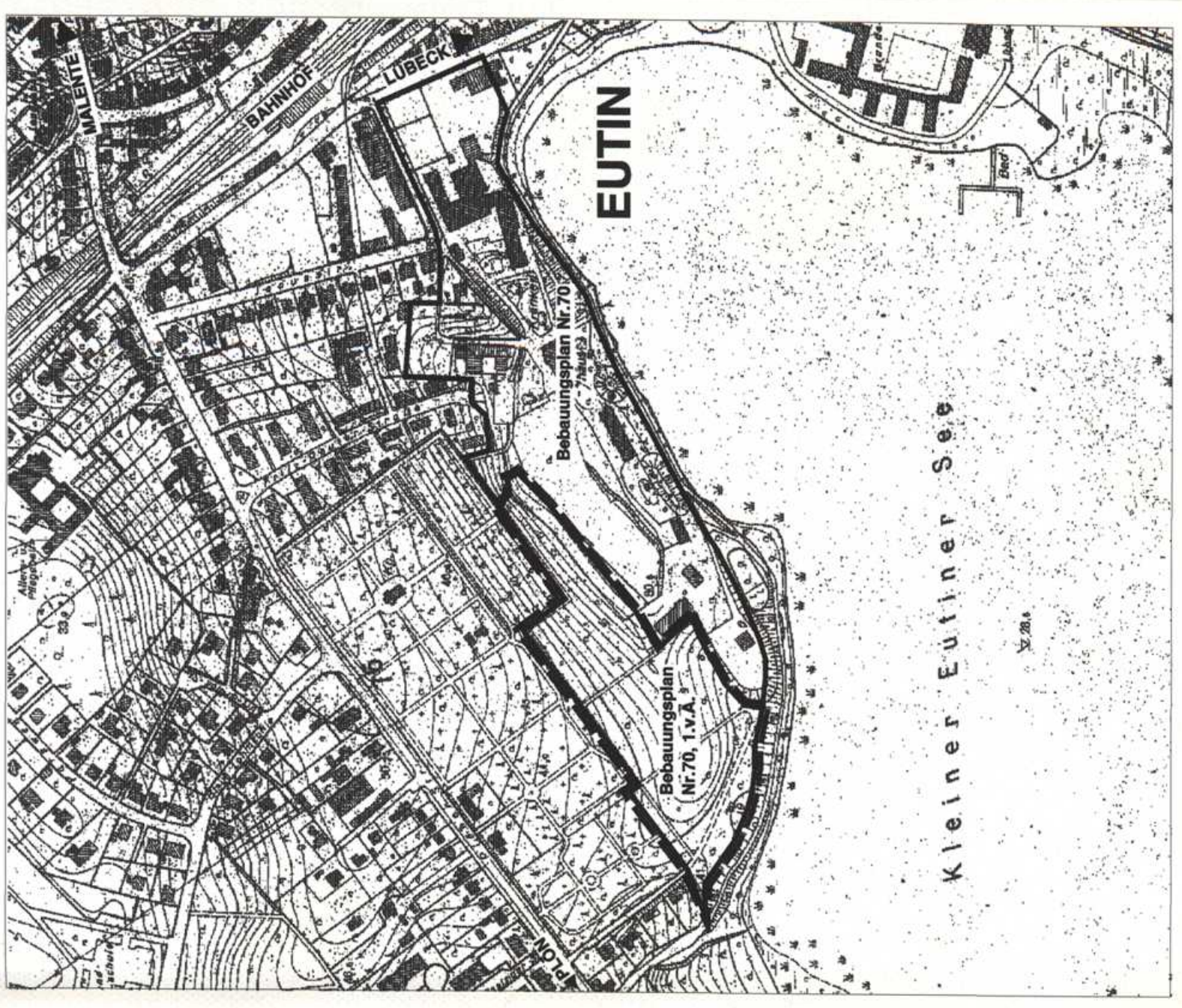
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 § 9 Abs. 1a BauGB mit § 8a BNatSchG)

6.2 Die anzupflanzenden Bäume im Plangeltungsbereich dienen als Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft im Plangabiet.

SATZUNG DER STADT EUTIN ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 70

für das Gebiet zwischen der Elisabethstraße, Nordufer des Kleinen Eutiner Sees, Südgrenze des Friedhofes, Südgrenze der Wohnbebauung Fritz-Reuter-Straße/ Gorch-Fock-Weg und Hospitalstraße;

ÜBERSICHTSPLAN
M 1: 5.000
Stand: 28. Juni 2000



Ausgestaltet im Auftrag der Stadt Eutin durch das Planungsbüro Ostholsen, Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin (Tel. 0452-7971-70); (G7)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (vom 27.08.1997) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (vom 21.10.1998) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 28.06.2000 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 der Stadt Eutin für das Gebiet zwischen der Elisabethstraße, Nordufer des Kleinen Eutiner Sees, Südgrenze des Friedhofes, Südgrenze der Wohnbebauung Fritz-Reuter-Straße/ Gorch-Fock-Weg und Hospitalstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- 1a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadterweiterungsausschusses vom 05.08.1998. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im "Ostholsener Anzeiger" am 27.08.1999 erfolgt.
- 1b) Auf Beschluß des Stadterweiterungsausschusses vom 05.08.1999 wurde nach § 13 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.
- 1c) Die von der Planung berichteten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.02.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 1d) Der Stadterweiterungsausschuß hat am 03.02.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 1e) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.03.2000 bis zum 07.04.2000 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, im "Ostholsener Anzeiger" am 28.02.2000 ersichtlich bekannt gemacht worden.
- 1f) Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.06.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

1g) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird am 28.06.2000 von der Stadtvertretung als Sitzung beschlossen, und die Begründung durch Beschluß bestätigt.

Eutin, 04.08.2000
(i.V. Roland Pohlmann)
Stellvertretender Bürgermeister

2) Die Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird mit Auslegungsfrist ausgestellt.
Eutin, 04.08.2000
(i.V. Roland Pohlmann)
Stellvertretender Bürgermeister

3) Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 28.06.2000 im "Ostholsener Anzeiger" ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, die Vertretung von Verbänden und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einspruch gegen die Entscheidung der Stadtvertretung zu erheben, hingewiesen. Die Satzung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, im "Ostholsener Anzeiger" am 28.02.2000 ersichtlich bekannt gemacht worden.

Eutin, 09.08.2000
(i.V. Roland Pohlmann)
Stellvertretender Bürgermeister

Eutin, 09.08.2000
(i.V. Roland Pohlmann)
Stellvertretender Bürgermeister

Eutin, 09.08.2000
(i.V. Roland Pohlmann)
Stellvertretender Bürgermeister

Eutin, 09.08.2000
(i.V. Roland Pohlmann)
Stellvertretender Bürgermeister

Eutin, 09.08.2000
(i.V. Roland Pohlmann)
Stellvertretender Bürgermeister

Eutin, 09.08.2000
(i.V. Roland Pohlmann)
Stellvertretender Bürgermeister

Eutin, 09.08.2000
(i.V. Roland Pohlmann)
Stellvertretender Bürgermeister

Eutin, 09.08.2000
(i.V. Roland Pohlmann)
Stellvertretender Bürgermeister

Eutin, 09.08.2000
(i.V. Roland Pohlmann)
Stellvertretender Bürgermeister

Eutin, 09.08.2000
(i.V. Roland Pohlmann)
Stellvertretender Bürgermeister

Eutin, 09.08.2000
(i.V. Roland Pohlmann)
Stellvertretender Bürgermeister

Eutin, 09.08.2000
(i.V. Roland Pohlmann)
Stellvertretender Bürgermeister

Eutin, 09.08.2000
(i.V. Roland Pohlmann)
Stellvertretender Bürgermeister

Eutin, 09.08.2000
(i.V. Roland Pohlmann)
Stellvertretender Bürgermeister

Eutin, 09.08.2000
(i.V. Roland Pohlmann)
Stellvertretender Bürgermeister

Eutin, 09.08.2000
(i.V. Roland Pohlmann)
Stellvertretender Bürgermeister

Eutin, 09.08.2000
(i.V. Roland Pohlmann)
Stellvertretender Bürgermeister

Eutin, 09.08.2000
(i.V. Roland Pohlmann)
Stellvertretender Bürgermeister

Eutin, 09.08.2000
(i.V. Roland Pohlmann)
Stellvertretender Bürgermeister

Eutin, 09.08.2000
(i.V. Roland Pohlmann)
Stellvertretender Bürgermeister